

# Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau

## Inhaltsverzeichnis

I. EINBERUFUNG DER SITZUNGEN.....	2
§1 Einberufung der konstituierenden Sitzung.....	2
§2 Einberufung der ordentlichen Sitzungen.....	2
§3 Einberufung der außerordentlichen Sitzungen.....	2
§4 Sitzungsleitung.....	2
§5 Beschlussfähigkeit.....	3
§6 Tagesordnung.....	3
§7 Antragsrecht und Anträge.....	4
§8 Anträge zur Geschäftsordnung.....	4
§9 Rederecht.....	5
§10 Worterteilung.....	5
§11 Redeliste.....	5
§12 Abstimmungen, Reihenfolge und Einstimmigkeit.....	6
§13 Stimmabgabe und Stimmfeststellung.....	6
§14 Ergebnis.....	6
II. WAHLEN.....	7
§15 Zählkommission.....	7
§16 Kandidierendenliste.....	7
§17 Vorstellung.....	7
§18 Stimmabgabe.....	7
§19 Ergebnis.....	8
§20 Wahl des Parlamentspräsidiums.....	8
III. ORDNUNGSWESEN.....	8
§21 Ordnungsruf.....	8
§22 Sachruf.....	8
§23 Anwesenheitskontrolle, Sitzungsteilnahme.....	9
§24 Protokoll.....	9
§25 Inhalt des Protokolls.....	9
§26 Bestätigung und Genehmigung des Protokolls.....	9
IV. AUSSCHÜSSE.....	10
§27 Konstitution.....	10
§28 Vorsitz.....	10
§29 Sitzungen.....	10
§30 Sitzungsöffentlichkeit.....	10
§31 Beschlusskompetenz.....	10
§32 Ständige Ausschüsse.....	10
§33 Sonderregelungen Hauptausschuss.....	11
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	11
§34 Inkrafttreten und Änderungen.....	11
§35 Anwendungsbereich.....	11

## **I. EINBERUFUNG DER SITZUNGEN**

### **§1 Einberufung der konstituierenden Sitzung**

Die konstituierende Sitzung eines neuen Studierendenparlaments wird durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter schriftlich einberufen. Bis zur Wahl eines Parlamentspräsidiums leitet die Wahlleitung die konstituierende Sitzung.

### **§2 Einberufung der ordentlichen Sitzungen**

(1) Das Parlament wird von seinem Präsidium während der Vorlesungszeit zu mindestens zwei ordentlichen Sitzungen im Monat unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einberufungsfrist für ordentliche Sitzungen beträgt 120 Stunden (5 Tage).

(2) Das Studierendenparlament empfiehlt dem Präsidium zu Beginn jeder Vorlesungszeit eines Semesters einen Wochentag für die ordentlichen Sitzungen.

### **§3 Einberufung der außerordentlichen Sitzungen**

(1) Außerordentliche Sitzungen müssen auf Verlangen des AStA oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Studierendenparlaments schriftlich einberufen werden.

(2) Die Einberufungsfrist einer außerordentlichen Sitzung beträgt mindestens 120 Stunden (5 Tage).

### **§4 Sitzungsleitung**

(1) Das Präsidium des Studierendenparlaments eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

(2) Das Präsidium entscheidet in Zweifelsfällen über Fragen der Geschäftsordnung. Diese Auslegungen müssen durch den Satzungsausschuss nachträglich bestätigt werden.

(3) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann das Präsidium Mitteilungen an die Anwesenden geben, an die sich keine Aussprache anschließt. Zusatzfragen sind nicht zulässig.

## §5 Beschlussfähigkeit

(1) Zu Beginn der Sitzung wird die Beschlussfähigkeit festgestellt. Das Parlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Wird während der Sitzung Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist die Sitzung zu unterbrechen. Kann die Beschlussfähigkeit nicht wiederhergestellt werden, so ist die Sitzung zu schließen. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte der beschlussunfähigen Sitzung sind Gegenstand der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung.

(2) Besteht bei der nächsten Sitzung erneut Beschlussunfähigkeit, so können die betroffenen Anträge trotzdem abgestimmt werden, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde (§ 25 Abs. 2 Satzung Studierendenschaft Universität Koblenz Landau, Campus Landau).

(3) Alle Beschlüsse, bei denen Beschlussfähigkeit bestanden hat, sind gültig.

(4) Digitales Umlaufverfahren

Das Studierendenparlament kann Beschlüsse, Bestätigungen und Personenwahlen ohne Abhaltung einer Präsenzsitzung in schriftlicher, fernmündlicher oder vergleichbarer Form fassen. Danach ist auch die Stimmabgabe und Beschlussfassung per E-Mail, per Telefon- oder Videokonferenz zulässig. Voraussetzung hierfür ist hochschulöffentliche Informationszugänglichkeit über die Abstimmungsgegenstände. Diese Abstimmungsgegenstände müssen 24 Stunden vorher hochschulöffentlich geteilt werden.

## §6 Tagesordnung

(1) Die vorläufige Tagesordnung jeder Sitzung wird durch das Präsidium festgelegt und mit der Einladung versendet. Das Studierendenparlament stellt die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit fest.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau ist auf den Sitzungen des Studierendenparlamentes antragsberechtigt.

(3) Tagesordnungspunkte können mit einfacher Mehrheit einmalig vertagt werden.

(4) Das Präsidium kann bei Bedarf die Tagesordnung umstellen.

(5) Materialien zu Beratungsgegenständen sind den Anwesenheitspflichtigen mit Verschickung der endgültigen Einladung zugänglich zu machen.

(6) Als letzter Tagesordnungspunkt wird auf jeder Sitzung „Termine und Sonstiges“ ausgerufen. Unter diesen Tagesordnungspunkt dürfen nur Bekanntmachungen oder Anmerkungen gefasst werden. Anträge sind hier nicht möglich.

## §7 Antragsrecht und Anträge

- (1) Anträge können von Mitgliedern des Studierendenparlamentes und der Studierendenschaft eingebracht werden.
- (2) Anträge, die die Ordnungen oder die Satzung der Studierendenschaft oder den Haushaltsplan betreffen, werden in Lesungen behandelt.
- (3) In der Lesung erfolgt zur Begründung durch die Antragstellerin oder den Antragssteller die Grundsatzausprache. Dabei kann die Nichtbefassung oder Verweisung an einen Ausschuss oder Vertagung beantragt werden. Geschieht dies nicht so erfolgt die Einzelberatung. Sind Ersatz oder Änderungsanträge gestellt, so kann der ganze Antrag an einen Ausschuss zur weiteren Bearbeitung verwiesen werden oder gemäß § 12 zur Abstimmung gestellt werden.

## §8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können von allen Mitgliedern der Studierendenschaft an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau gestellt werden.
- (2) Zur Geschäftsordnung können vorgebracht werden: Antrag auf
  - a) Schluss der Aussprache und deren Wiederaufnahme
  - b) sofortige Abstimmung
  - c) Schluss und Wiederaufnahme der Redeliste
  - d) Beschränkung der Redezeit
  - e) Übergang zur Tagesordnung
  - f) Unterbrechung der Sitzung
  - g) Vertagung
  - h) eine Frauen\*versammlung
  - i) eine LGBTQ-Versammlung.
- (3) Auf einen Geschäftsordnungsantrag kann mit einer formalen oder begründeten Widerrede geantwortet werden. In diesem Fall wird der Geschäftsordnungsantrag abgestimmt. Meldet sich keine Widerrede gilt der Geschäftsordnungsantrag als beschlossen.
- (4) Das Präsidium kann einen Antrag zur Geschäftsordnung ablehnen, falls dieser in einem direkten zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einem bereits abgestimmten Antrag zur Geschäftsordnung steht.

## §9 Rederecht

Redeberechtigt ist, wer antragsberechtigt gemäß §7 Abs. 1 ist. Anderen Personen kann das Rederecht durch Beschluss bewilligt werden.

## §10 Worterteilung

(1) Das Präsidium erteilt das Wort in der Reihe der Redeliste.

- a) Die Sitzungsleitung führt eine Frauen\*- und eine offene Redeliste. Der offenen Redeliste werden alle Menschen zugeordnet, die sich nicht als Frauen\* definieren. Sie erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen abwechselnd je einer Person der Frauen\*Redeliste und der offenen Redeliste.
- b) Wurden die Redelisten geschlossen und weist die offene Redeliste mehr Wortmeldungen auf als die der Frauen\*, so werden solange weitere Frauen\* auf ihre Meldung hin in die Redeliste aufgenommen, bis beide Redelisten die gleiche Anzahl von Wortmeldungen ausweisen. Ist dies nicht möglich, werden Personen der offenen Redeliste aufgerufen, es sei denn es wurde ein sofortiges Ende der Debatte beschlossen.

(2) Wird nicht widersprochen so kann das Präsidium das Wort außerhalb der Reihenfolge der Redeliste erteilen, wenn es der sachlichen Beratung nutzt. Insbesondere sollen Zwischenfragen zur Information und ihre Beantwortung zugelassen werden.

(3) Nach Erschöpfung der Redeliste kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zu einer Schlussbemerkung erteilt werden.

## §11 Redeliste

(1) Die Redeliste wird unterbrochen durch einen Ruf zur Geschäftsordnung oder ausnahmsweise zur sofortigen Erwiderung. Solche Rufe dürfen nicht erhoben oder berücksichtigt werden, solange eine Rednerin oder ein Redner das Wort hat. Entscheidungen des Präsidiums über die Zulassung einer sofortigen Erwiderung sind endgültig.

(2) Jede oder jeder Redeberechtigte kann Erklärungen zur Aufnahme in das schriftliche Protokoll abgeben. Sie dürfen sich nur auf den Gegenstand der Beratung oder eines Berichtes beziehen. Sie dürfen den Umfang von 30 Zeilen nicht überschreiten und sind der Schriftführerin oder dem Schriftführer schriftlich einzureichen. Die mündliche Erklärung zu Protokoll ist nur durch Antrag – worüber das Studierendenparlament zu beschließen hat – möglich. Sie sollte die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

## **§12 Abstimmungen, Reihenfolge und Einstimmigkeit**

- (1) Liegen zu einem Verhandlungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitergehenden zuerst abzustimmen.
- (2) Wird vor der Abstimmung eines Antrages eine Antragsliste erstellt und abgeschlossen, kann der Abschluss nicht mehr geändert werden.
- (3) Vor jeder Abstimmung über einen Antrag wird die Frage so gestellt, dass die Abstimmung mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Der Wortlaut von Anträgen ist vor der Abstimmung vorzulesen, wenn darauf nicht ein-stimmig verzichtet wird.

## **§13 Stimmabgabe und Stimmfeststellung**

- (1) Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen oder Stimmkarten. Auf Antrag von mindestens zwei Abgeordneten ist geheim abzustimmen. Auf Antrag von mindestens drei Abgeordneten kann eine namentliche Abstimmung beschlossen werden. Der Antrag auf geheime Abstimmung hat in jedem Fall Vorrang.
- (2) Das Abstimmungsergebnis kann von dem Präsidium abgeschätzt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Bei geheimen Abstimmungen wird das Ergebnis durch öffentliche Auszählung festgestellt.
- (3) Personalangelegenheiten werden grundsätzlich nicht-öffentlich behandelt. Die Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl. Auf Vorschlag des Präsidiums kann eine offene Abstimmung erfolgen, es sei denn mindestens eine Parlamentarierin oder ein Parlamentarier widerspricht diesem Verfahren.

## **§14 Ergebnis**

- (1) Das Parlament beschließt mit Mehrheit der anwesenden Abgeordneten (einfache Mehrheit), sofern keine anderen Mehrheiten durch Satzung oder Ordnungen vorgesehen sind.
- (2) Anträge sind angenommen, wenn mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen abgegeben wurden (einfache Mehrheit).

## II. WAHLEN

### §15 Zählkommission

(1) Vor jedem Wahlgang kann das Präsidium eine Zählkommission einsetzen, die aus Mitgliedern der Studierendenschaft besteht, die nicht selbst kandidieren.

### §16 Kandidierendenliste

- (1) Das Präsidium eröffnet für jeden Wahlgang eine Kandidierendenliste.
- (2) Wer antragsberechtigt ist, kann Kandidierende für die Wahl vorschlagen.
- (3) Das Präsidium fragt die Vorgeschlagenen nach ihrer Einwilligung.
- (4) Die Kandidierendenliste darf erst geschlossen werden, wenn dazu aufgefordert wurde, Kandidierende vorzuschlagen.
- (5) Vor Beginn eines Wahlgangs kann die Kandidierendenliste durch Beschluss wiedereröffnet werden.

### §17 Vorstellung

(1) Nach Schließung der Kandidierendenliste ist den Kandidierenden Gelegenheit zu geben, sich vorzustellen und Fragen zu beantworten.

### §18 Stimmabgabe

- (1) Wahlen erfolgen geheim, wenn mehr Kandidatinnen oder Kandidaten vorhanden als Sitze zu besetzen sind, oder eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter es beantragt. Das Ergebnis wird durch öffentliche Auszählung oder mit Hilfe einer Zählkommission festgestellt.
- (2) Abweichend von Abs. 1 erfolgen die Wahlen der oder des AStA-Vorsitzenden und des Präsidiums des Studierendenparlaments immer geheim. Das Ergebnis wird durch öffentliche Auszählung oder mit Hilfe einer Zählkommission festgestellt.
- (3) Sind nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten vorhanden als Sitze zu besetzen sind, so erfolgt die Wahl öffentlich durch Handzeichen, solange keine geheime Stimmabgabe beantragt wird. Dies gilt nicht für Wahlen nach Abs. 2.
- (4) Vor jedem Wahlgang sind die Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten vorzulesen.
- (5) Für jeden zu besetzenden Sitz hat jede oder jeder Abgeordnete eine Stimme. Ist nur eine Kandidatin oder ein Kandidat für jeden zu besetzenden Sitz vorhanden, kann mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ gestimmt werden.

### **§19 Ergebnis**

- (1) Gewählt sind die Kandidatinnen oder Kandidaten, die die jeweils erforderliche Mehrheit erreicht haben.
- (2) Die §§ 21 und 31 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau gelten entsprechend.

### **§20 Wahl des Parlamentspräsidiums**

- (1) Das Parlament wählt aus seinen Reihen eine Präsidentin oder einen Präsidenten und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Präsidentin oder der Präsident sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen in gesonderten Wahlgängen die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments auf sich vereinigen.
- (2) Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so gilt im dritten Wahlgang die oder der als gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhält.
- (3) Das Präsidium wird in der konstituierenden Sitzung gewählt.
- (4) Vorschlagsberechtigt sind nur die Abgeordneten.
- (5) Die Kandidatinnen oder Kandidaten müssen sich vorstellen.

## **III. ORDNUNGSWESEN**

### **§21 Ordnungsruf**

- (1) Das Präsidium übt während der Sitzung im Sitzungsraum das Hausrecht aus.
- (2) Das Präsidium sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung der Sitzung.
- (3) Verstößt eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter gegen die Ordnung, so ruft das Präsidium sie oder ihn zur Ordnung. Nach dem dritten Ordnungsruf kann das Präsidium die Störende oder den Störenden von der Sitzung ausschließen, wenn es beim zweiten Ruf auf diese Folge hingewiesen hat. Dies gilt auch für Gäste und Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses.

### **§22 Sachruf**

- (1) Spricht eine Rednerin oder ein Redner nicht zum Gegenstand der Beratung, so ruft das Präsidium sie oder ihn zur Sache.
- (2) Nach dem dritten Ruf zur Sache kann das Präsidium einer Rednerin oder einem Redner das Wort für den Punkt der Tagesordnung entziehen, wenn es beim zweiten Ruf auf diese Folge hingewiesen hat.



### **§23 Anwesenheitskontrolle, Sitzungsteilnahme**

- (1) Die Abgeordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen des Parlaments teilzunehmen.
- (2) Bei Sitzungen, die Anträge nach §7 Abs. 2 zur Sache haben, besteht außerdem für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses Anwesenheitspflicht.
- (3) Die Schriftführerin oder der Schriftführer führt eine Anwesenheitsliste.
- (4) Abgeordnete, die verspätet erscheinen oder die Sitzung vorzeitig oder vorübergehend verlassen, haben sich persönlich bei der Schriftführerin oder dem Schriftführer an- und abzumelden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat diese Bewegungen zu vermerken.
- (5) Nimmt eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter ohne vorherige Begründung an einer Sitzung nicht teil, so ist sie oder er von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf die Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten hinzuweisen.

### **§24 Protokoll**

Die Schriftführerin oder der Schriftführer fertigt ein schriftliches Protokoll über jede einberufene Sitzung an. Der Entwurf des Protokolls ist den Abgeordneten spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen und innerhalb von 120 Stunden nach Genehmigung durch das Studierendenparlament zu veröffentlichen.

### **§25 Inhalt des Protokolls**

- (1) Das schriftliche Protokoll enthält Angaben über die Dauer der Sitzung, die Anwesenheit der Abgeordneten, die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung, die wesentlichen Punkte und Argumente der Debatten, den Wortlaut aller Anträge zur Sache mit den Namen der Antragstellerinnen oder Antragsteller, das Ergebnis von Wahlen und von Abstimmungen über Anträge zur Sache, den Wortlaut von Erklärungen, die zur Aufnahme in das Protokoll abgegeben werden und besondere Vorfälle, insbesondere Ordnungsrufe.
- (2) Über Teile von Sitzungen, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden wird lediglich ein Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Das Protokoll ist als barrierefreies Dokument zu veröffentlichen.

### **§26 Bestätigung und Genehmigung des Protokolls**

Das Präsidium hat dafür Sorge zu tragen, dass das Protokoll von der Protokollantin oder dem Protokollanten und vom Präsidium gegengezeichnet sowie vom Studierendenparlament bestätigt wird und archiviert wird.

## IV. AUSSCHÜSSE

### §27 Konstitution

- (1) Das Studierendenparlament bildet Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Behandlung besonderer Aufgaben. Ein Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Ausschüsse können auf Antrag bei Bedarf eingerichtet werden.

### §28 Vorsitz

Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen und sorgt für die Abfassung des Protokolls. Sie oder er erstattet vor dem Parlament Bericht.

### §29 Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende hat den Ausschuss mindestens einmal im Semester und auf Verlangen von mindestens zwei Ausschussmitgliedern, auf Beschluss des Studierendenparlaments, auf Verlangen der oder des AStA-Vorsitzenden, auf Verlangen einer zuständigen AStA-Referentin oder eines zuständigen AStA-Referenten einzuberufen.
- (2) Zu den Sitzungen der Parlamentsausschüsse ist mit einer Mindestfrist von drei Werktagen einzuladen.
- (3) Die zuständige AStA-Referentin oder der zuständige AStA-Referent ist zu den Ausschuss-Sitzungen einzuladen.

### §30 Sitzungsöffentlichkeit

Ausschusssitzungen sind öffentlich.

### §31 Beschlusskompetenz

Ausschüsse haben keine Beschlusskompetenz.

### §32 Ständige Ausschüsse

- (1) Als ständige Ausschüsse muss das Studierendenparlament den Hauptausschuss, den Finanzausschuss, den Satzungsausschuss und den Autoausschuss, falls ein KFZ im Aufgabenbereich der studentischen Selbstverwaltung vorhanden ist, bilden.
- (2) Sie werden in der konstituierenden Sitzung bestimmt.

### **§33 Sonderregelungen Hauptausschuss**

- (1) Dem Hauptausschuss gehören das Präsidium und die Vorsitzenden des Satzungs- und des Finanzausschusses, sowie ein weiteres vom Studierendenparlament gewähltes Mitglied des Studierendenparlaments an.
- (2) Der Hauptausschuss übt während der vorlesungsfreien Zeit die Kontrollfunktion aus.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§34 Inkrafttreten und Änderungen**

- (1) Die Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Studierendenparlamentes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder in Kraft. Zugleich tritt die alte Geschäftsordnung außer Kraft.
- (2) Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Studierendenparlaments geändert werden.
- (3) Für den Einzelfall können Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden außer Kraft gesetzt werden.

### **§35 Anwendungsbereich**

Diese Geschäftsordnung untersteht der Satzung der Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau vom 02.10.2018.